



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 24

Nummer 5

Datum 07.03.2014

INHALTSVERZEICHNIS

### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 11 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Leichlingen vom 01.12.2011
- 12 6. Satzung vom 06.03.2014 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen vom 01.01.2008
- 13 Aufhebung der 1. Satzung zur Abänderung der Fristen bei Dichtheitsprüfungen
- 14 Aufhebung der 2. Satzung zur Abänderung der Fristen bei Dichtheitsprüfungen
- 15 Aufhebung der 3. Satzung zur Abänderung der Fristen bei Dichtheitsprüfungen
- 16 Aufhebung der 4. Satzung zur Abänderung der Fristen bei Dichtheitsprüfungen
- 17 Aufhebung der 5. Satzung zur Abänderung der Fristen bei Dichtheitsprüfungen
- 18 Aufhebung der 6. Satzung zur Abänderung der Fristen bei Dichtheitsprüfungen
- 19 Aufhebung der 7. Satzung zur Abänderung der Fristen bei Dichtheitsprüfungen
- 20 Aufhebung der 8. Satzung zur Abänderung der Fristen bei Dichtheitsprüfungen
- 21 Aufhebung der 9. Satzung zur Abänderung der Fristen bei Dichtheitsprüfungen
- 22 Aufhebung der 10. Satzung zur Abänderung der Fristen bei Dichtheitsprüfungen
- 23 3. Satzung vom 06. März 2014 zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.02.2008
- 24 Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Leichlingen am Montag, den 31.03.2014 um 19.30 Uhr in der Gaststätte „Haus Klippenberg“, Oberbüscherhof 1, 42799 Leichlingen
- 25 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung der Stadt Solingen zum Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Neufassung von Standorten für die Windenergienutzung in Solingen“

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

**Ihre Ansprechpartnerin**

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



11

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Leichlingen vom 01.12.2011**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff, S. 3180), der §§ 51 ff, 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 135 ff) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602 ff – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013), hat der Rat der Stadt Leichlingen am 06.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 3, Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

#### **Artikel 2**

der eingefügte § 10 erhält folgende Fassung:

##### **§ 10**

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die



- Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986, Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
  - (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
  - (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
  - (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

### Artikel 3

§ 10 wird § 11

### Artikel 4

§ 11 wird § 12

### Artikel 5

§ 12 wird § 13, Abs. 1 h) erhält folgende Fassung:

- h) entgegen § 10 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.

### Artikel 6

§ 13 wird § 14

## Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 06.03.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.



Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 06.03.2014

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

12

## **6. Satzung vom 06.03.2014 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen vom 01.01.2008**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl.I. 2013, S. 3180 ff., S. 3180), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 135 ff) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602 ff – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013), hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 06.03.2014 folgende 6. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen vom 01.01.2008 beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 8, Abs. 2 bis 5 erhält folgende Fassung:

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.



- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## Artikel 2

§ 14 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Richtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemeinen erkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.



- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

### Artikel 3

§ 16, Abs. 3 entfällt

### Artikel 4

§ 17, Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

### Artikel 5

§ 20, Abs. (1) Nr. 5 und 13 erhält folgende Fassung:

5. §§ 7, 13

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

13. § 14

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt entgegen § 14 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.

### Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 06.03.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 06.03.2014



gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

### 13

#### **Aufhebung der 1. Satzung zur Abänderung der Fristen bei Dichtheitsprüfungen**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl.I. 2013, S. 3180 ff., S. 3180), des § 53 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 135 ff), hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 06.03.2014 beschlossen: Die 1. Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 11.05.2010 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzungsauflösung mit dem Ratsbeschluss vom 06.03.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzungsauflösung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzungsauflösung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungsauflösung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 06.03.2014

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

### 14

#### **Aufhebung der 2. Satzung zur Abänderung der Fristen bei Dichtheitsprüfungen**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl.I. 2013, S. 3180 ff., S. 3180), des § 53 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 135 ff), hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 06.03.2014 beschlossen:



Die 2. Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen (Wasserschutzzone III) gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 11.05.2010 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzungsauflösung mit dem Ratsbeschluss vom 06.03.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzungsauflösung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzungsauflösung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungsauflösung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 06.03.2014

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

## **15**

### **Aufhebung der 3. Satzung zur Abänderung der Fristen bei Dichtheitsprüfungen**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff. zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I. 2013, S. 3180 ff., S. 3180), des § 53 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 135 ff.), hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 06.03.2014 beschlossen: Die 3. Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 11.05.2010 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzungsauflösung mit dem Ratsbeschluss vom 06.03.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzungsauflösung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzungsauflösung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungsauhebung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 06.03.2014

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

## 16

### **Aufhebung der 4. Satzung zur Abänderung der Fristen bei Dichtheitsprüfungen**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff. zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I. 2013, S. 3180 ff., S. 3180), des § 53 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 135 ff), hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 06.03.2014 beschlossen: Die 4. Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen (Fremdwassergebiete) gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 11.05.2010 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzungsauhebung mit dem Ratsbeschluss vom 06.03.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzungsauhebung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzungsauhebung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungsauhebung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 06.03.2014

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

## 17

### **Aufhebung der 5. Satzung zur Abänderung der Fristen bei Dichtheitsprüfungen**



Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl.I. 2013, S. 3180 ff., S. 3180), des § 53 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 135 ff), hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 06.03.2014 beschlossen: Die 5. Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 11.05.2010 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzungsauhebung mit dem Ratsbeschluss vom 06.03.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzungsauhebung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzungsauhebung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungsauhebung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 06.03.2014

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

18

### **Aufhebung der 6. Satzung zur Abänderung der Fristen bei Dichtheitsprüfungen**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl.I. 2013, S. 3180 ff., S. 3180), des § 53 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 135 ff), hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 06.03.2014 beschlossen: Die 6. Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 11.05.2010 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzungsauhebung mit dem Ratsbeschluss vom 06.03.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung



über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzungsaufhebung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzungsaufhebung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungsaufhebung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 06.03.2014

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

## 19

### **Aufhebung der 7. Satzung zur Abänderung der Fristen bei Dichtheitsprüfungen**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff. zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I. 2013, S. 3180 ff., S. 3180), des § 53 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 135 ff), hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 06.03.2014 beschlossen:

Die 7. Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 11.05.2010 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzungsaufhebung mit dem Ratsbeschluss vom 06.03.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzungsaufhebung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzungsaufhebung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungsaufhebung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 06.03.2014



gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

## 20

### **Aufhebung der 8. Satzung zur Abänderung der Fristen bei Dichtheitsprüfungen**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl.I. 2013, S. 3180 ff., S. 3180), des § 53 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 135 ff), hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 06.03.2014 beschlossen: Die 8. Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 11.05.2010 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzungsauflösung mit dem Ratsbeschluss vom 06.03.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzungsauflösung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzungsauflösung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungsauflösung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 06.03.2014

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

## 21

### **Aufhebung der 9. Satzung zur Abänderung der Fristen bei Dichtheitsprüfungen**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl.I. 2013, S. 3180 ff., S. 3180), des § 53 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 135 ff), hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 06.03.2014 beschlossen:



Die 9. Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 11.05.2010 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzungsauflösung mit dem Ratsbeschluss vom 06.03.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzungsauflösung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzungsauflösung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungsauflösung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 06.03.2014

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

## **22**

### **Aufhebung der 10. Satzung zur Abänderung der Fristen bei Dichtheitsprüfungen**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl.I. 2013, S. 3180 ff., S. 3180), des § 53 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 135 ff), hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 06.03.2014 beschlossen: Die 10. Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 11.05.2010 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzungsauflösung mit dem Ratsbeschluss vom 06.03.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzungsauflösung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzungsauflösung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungsauflösung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,



- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 06.03.2014

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

23

### **3. Satzung vom 06. März 2014 zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.02.2008**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW, S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW., S. 471 ff) hat der Rat der Stadt Leichlingen (Rheinland) am 06.03.2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen (Rheinland) beschlossen:

#### **Artikel 1**

- (2) Der Wahltag fällt gemäß des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften auf den Tag der Kommunalwahlen.

#### **Artikel 2**

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leichlingen, den 06.03.2014

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 06.03.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Leichlingen, den 06.03.2014

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

**24**

## **Jagdgenossenschaft Leichlingen**

### **Öffentliche Einladung**

zur ordentlichen Generalversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Leichlingen am Montag, den 31.03.2014 um 19.30 Uhr in der Gaststätte „Haus Klippenberg“, Oberbüscherhof 1, 42799 Leichlingen

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Genossenschaft vom 25.03.2013
4. Geschäftsbericht des Vorstandes
5. Vorlage der Jahresrechnung für das Jagdjahr vom 01.04.2013 bis 31.03.2014
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
8. Anschaffung Katasterdaten / Computerprogramm
9. Feststellung des Betrages der Jagdpachtausschüttung für das Jagdjahr vom 2014/2015
10. Feststellung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr vom 01.04.2014 bis 31.03.2015
11. Wahl der Kassenprüfer und der Vertreter
12. Einführung Online-Banking
13. Bericht über die Tätigkeit des RVEJ
14. Änderung eines Pachtvertrages
15. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Leichlingen berechtigt. Sie können sich durch gesetzliche Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 der Satzung der Jagdgenossenschaft Leichlingen durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Leichlingen, den 27.02.2014

(gez. Helmut Joest)  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

**25**

### **Stadt Solingen Stadtplanung zur Diskussion**

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Sachlichen  
Teilflächennutzungsplans „Neufassung von Standorten für die Windenergienutzung in  
Solingen“ für das Gebiet der Stadt Solingen**

---



## **1. Planungsauftrag**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität (ASUKM) hat nach Vorberatungen durch die Bezirksvertretungen Gräfrath, am 05.11.2013, Wald, am 11.11.2013, Mitte, am 14.11.2013, Burg-Höhscheid, am 28.11.2013, und Ohligs-Aufderhöhe-Merscheid, am 02.12.2013, sowie den Beirat der Unteren Landschaftsbehörde, am 05.11.2013, in seiner Sitzung am 09.12.2013 die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Neufassung von Standorten für die Windenergienutzung in Solingen“ für das Gebiet der Stadt Solingen gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) auf Grundlage des vorliegenden Vorentwurfes durchzuführen.

## **2. Allgemeine Planungsziele**

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) enthält Darstellungen von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Die Ausweisung dieser Konzentrationszonen verfolgt die Zielsetzung, eine Nutzung der Windenergie zu ermöglichen und zugleich die Entwicklung von Standorten für die Windenergienutzung räumlich zu steuern und auf die dargestellten Konzentrationszonen zu beschränken. Eine generelle Privilegierung von Windkraftanlagen im planerischen Außenbereich kann dadurch vermieden werden.

Aufgrund der Energiewende ist eine Neujustierung der entsprechenden Rahmenbedingungen für die Förderung erneuerbarer Energien auf Bundes- und Landesebene vorgenommen worden. So wird beispielsweise nach dem Windenergieerlass des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2011 unter bestimmten Voraussetzungen die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nicht mehr generell als Tabu betrachtet. Da sich die geänderten Rahmenbedingungen auch auf die kommunale Ebene auswirken, sollen die mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan (FNP) verbundenen Zielsetzungen der Windenergienutzung in Solingen grundsätzlich überprüft und gegebenenfalls neu ausgerichtet werden.

Da der wirksame FNP bereits die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung enthält, würde jede Veränderung dieser Darstellungen einen Eingriff in das bisherige städtische Gesamtkonzept zur Windenergienutzung bedeuten. Daher ist es notwendig, erneut eine gesamtstädtische Betrachtung vorzunehmen und ein schlüssiges Gesamtkonzept für die Nutzung der Windenergie für das gesamte Stadtgebiet zu erarbeiten, welches geeignet ist, im Ergebnis zu einer Neufassung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet kommen zu können.

Da planerisch das ganze Stadtgebiet erfasst wird, erfolgt die Einleitung eines Aufstellungsverfahrens für einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan, der die Neufassung von Standorten für die Windenergienutzung in Solingen zum Inhalt hat und sich auf die Darstellung von Konzentrationszonen beschränkt.

Ein schlüssiges Gesamtkonzept setzt eine vollständige Ermittlung aller abwägungsrelevanten Belange voraus. In die Abwägung sind schließlich alle Belange einzustellen, die für oder gegen bisherige und neu angedachte Standorte sprechen. Die vorgesehenen Darstellungen sollen letztenendes wirklich vollziehbar sein und nicht durch entgegenstehende Aspekte verhindert werden.

Grundlagen für die Erarbeitung des Vorentwurfes sind eine vorliegende Potentialstudie Windenergie, die das gesamte Stadtgebiet erfasst, und eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Gegebenheiten im Bereich der Sengbachtalsperre.



In der Potentialstudie werden die derzeit erkennbaren Kriterien im Sinne von Tabuzonen berücksichtigt, mit denen sich räumlich eine Eingrenzung der potentiell geeigneten Flächen vornehmen lässt. Insbesondere sind dies:

- Ausschluss von Siedlungsflächen
- Ausschluss von Gewerbe- und Industriegebieten
- Ausschluss von Gebieten, die dem Naturschutz unterliegen
- Ausschluss von bestimmten Wasserschutzzonen
- Schutz von Infrastruktureinrichtungen (z.B. Straßen, Sendeanlagen)

Mit den Kriterien sind bestimmte Schutzabstände verbunden, die sich auf das jeweilige Kriterium beziehen und definiert sind.

Die Ausschlusskriterien lassen sich in harte und weiche Tabuzonen aufteilen.

In harten Tabuzonen scheidet eine Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen grundsätzlich aus. Hierzu gehören z.B. Siedlungsräume, Verkehrsstrassen oder auch der Artenschutz.

Weiche Tabukriterien zeichnen sich dadurch aus, dass eine Windenergienutzung auf diesen Flächen tatsächlich oder rechtlich möglich wäre, die Gemeinde aber aus bestimmten Gründen, z.B. städtebaulicher Art, von einer derartigen Nutzung absieht:

- In der Potentialstudie ist ausgehend von einer durchschnittlichen Anlagenhöhe von 150 m die dreifache Anlagenhöhe als Schutzabstand gegen eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen als weiches Tabukriterium angesetzt worden. Der Schutzabstand beträgt somit 450 m.  
Unter diesem Aspekt des Schutzabstandes wird in der Potentialstudie auch der Aspekt des Schallimmissionsschutzes aufgeführt, wobei darauf verwiesen wird, dass im Rahmen der Standortanalyse für jeden Anlagentyp eine Schallimmissionsprognose durchzuführen ist. Dabei gelten die Richtwerte der technischen Anleitung Lärm (TA-Lärm).
- Gewerbe- und Industriegebiete werden in der Potentialstudie als weiches Tabukriterium definiert, da diese Flächen als knappes Gut anzusehen sind und uneingeschränkt für eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung zur Verfügung stehen sollen.

Neben den Ausschlusskriterien nennt die Potentialstudie auch Aspekte, die in einer später durchzuführenden Einzelfallbetrachtung abzu prüfen sind und in der Potentialstudie zunächst nicht als Ausschlusskriterien gewertet wurden. Demnach kann nach entsprechender Prüfung eine Windenergienutzung in folgenden Bereichen theoretisch zulässig sein:

- Landschaftsschutzgebiete
- Bereiche für den Schutz der Natur (im Regionalplan BSN)
- Wasserschutzzonen II und IIIa
- Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze
- Standorte für Aufschüttungen und Ablagerungen (Abfalldeponien und Halden) und für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (im Regionalplan BSAB)
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (im Regionalplan BSLE) und in regionalen Grünzügen
- Überschwemmungsbereiche
- Waldbereiche

Ausgehend von den Erkenntnissen der Potentialstudie und unter Würdigung von vorliegenden Erkenntnissen zu den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten wurde ein planerisches Konzept entwickelt, aus welchem die geplanten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung oder auch deren Wegfall abgeleitet wurden, die im Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans dargestellt sind:

- Die heute im Flächennutzungsplan enthaltenen Darstellungen der Konzentrationszonen „Altenfeld“ (östlich der Hofschaff Altenfeld) und „Halfeshof“ (Umspannwerk) entfallen.



- Die Darstellung der Konzentrationszone „Auf der Geleichten“ bleibt bestehen und wird um eine verdeutlichende Darstellung der Konzentrationszone (Kreisrunde Fläche mit einem Durchmesser von 75 m) ergänzt.
- Ca. 600 m westlich der Talsperrenmauer der Sengbachtalsperre, wird eine Konzentrationszone für die Windenergienutzung neu dargestellt. Sie hat eine Fläche von ca. 16 ha, was einer Ausdehnung von ca. 400 m in West-Ost-Richtung und ca. 600 m in Nord-Süd-Richtung entspricht.

Aspekte des Artenschutzes werden im Rahmen einer Artenschutzprüfung untersucht, deren Notwendigkeit sich aus den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergibt und deren Ergebnisse ebenfalls als Grundlage für die Entwicklung des Vorentwurfes zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan verwendet wurden.

Um die Aspekte des Artenschutzes möglichst frühzeitig zu erfassen und in einer ersten Annäherung bewerten zu können, ob Zugriffsverbote nach dem BNatSchG ausgelöst werden können, wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung stellt die erste von drei Stufen der Artenschutzprüfung dar, deren Aufeinanderfolgen von den Ergebnissen der jeweils vorausgehenden Stufe abhängt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum , Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände nach BNatSchG; Art-für-Art-Analyse
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

Die vorliegende Vorprüfung hat ergeben, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Daher ist im weiteren Verfahren eine Art-für-Art-Analyse (Stufe II) erforderlich.

Unabhängig von diesen Untersuchungen der Stufe II liegen bereits Erkenntnisse vor, die einen Ausschluss bestimmter Flächen für eine Windenergienutzung nahelegen. So wird in die Entwicklung des Vorentwurfes der Horst eines Uhu-Paares mit Bruterfolg einbezogen und entsprechende Abstände zur geplanten Konzentrationszone im Bereich der Sengbachtalsperre vorgeschlagen.

Neben der angesprochenen artenschutzrechtlichen Untersuchung (Stufe II) sind im weiteren Verfahrensverlauf für verschiedene Aspekte weitergehende Untersuchungen durchzuführen. Dieses gilt insbesondere für die Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange des Denkmalschutzes im Bereich von Solingen-Burg und des dortigen Tourismusstandortes.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange dient dazu, alle für die weitere Planung relevanten Aspekte zusammenzutragen.

Nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung wird mit Hilfe der Erkenntnisse dieses Verfahrensschrittes aus dem Vorentwurf der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans entwickelt und nach den Vorgaben des Baugesetzbuches wiederum eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Hierbei sind zum Planwerk eine Begründung und ein Umweltbericht vorzulegen.

### **3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des **Vorentwurfes zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Neufassung von Standorten für die Windenergienutzung in Solingen“** werden im Rahmen von zwei Bürgerversammlungen dargelegt und erörtert:



- **Mittwoch, 19.03.2014, ab 19.00 Uhr, Turn- und Festhalle Burg, Hasencleverstraße 20, 42659 Solingen**
- **Dienstag, 01.04.2014, ab 19.00 Uhr, Kammermusiksaal, Theater und Konzerthaus Solingen, Konrad-Adenauer-Straße 71, 42651 Solingen**

Die interessierte Öffentlichkeit ist hiermit eingeladen, an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Zusätzlich sind Terminabsprachen mit dem zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Menzel, telefonisch unter Tel. 0212-290-4410 bzw. per Mail an [m.menzel@solingen.de](mailto:m.menzel@solingen.de) möglich.

**Schriftliche Stellungnahmen** werden **bis zum 17.04.2014** an den Stadtdienst Planung, Mobilität, Denkmalpflege, Rathaus, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, erbeten.

Solingen, 28.02.2014

gez. Feith  
Oberbürgermeister